

einen Katalog der numismatischen Schätze der Eremitage in 100 Exemplaren herausgeben, von denen nur 50 Exemplare in den Handel kommen. Es werden vorzugsweise numismatische Seltenheiten berücksichtigt, die sich auf den mohamedanischen Orient beziehen.

Kleine Mitteilungen.

Internationaler Urheberrechtsschutz. — Wir machen auf die dem Deutschen Reichsanzeiger vom 21. d. M. entnommene Bekanntmachung im amtlichen Teile des heutigen Börsenblattes aufmerksam, wonach der vom Norddeutschen Bunde mit der Schweiz abgeschlossene Bitterarvertrag vom 13. Mai 1869, der später auf das Deutsche Reich ausgedehnt worden ist, am 17. November d. J. von seiten der schweizerischen Bundesregierung gekündigt worden ist und am 17. November 1899 außer Kraft treten wird.

Post, Leipzig. — Die Handelskammer zu Leipzig erließ folgende Aufforderung an die Leipziger Handelswelt:

Die bevorstehende Herrichtung der künftigen Schalterhalle des Briefpostamtes der Hauptpost (Poststraße) bietet Gelegenheit, die in anderen deutschen Städten bereits seit längerer Zeit bestehende Einrichtung von Abholungsständern nach amerikanischem Muster (letter-boxes) auch hier zur Einführung zu bringen. Die Kaiserliche Ober-Postdirektion ist bereit, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, sofern damit den Wünschen der hiesigen Handelskreise gedient sein und eine ausreichende Beteiligung stattfinden würde. Die Benutzung eines Faches würde einmalige Kosten von etwa 10—15 \mathcal{M} zur Voraussetzung haben. Firmen, die von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen geneigt sind, wollen dies spätestens bis zum 30. d. M. bei der Kanzlei der Handelskammer, Neue Börse, Treppe A, I., schriftlich zur Anzeige bringen.

Vom Reichsgericht. — Der Gärtnereibesitzer Walter Handschud in Magdeburg ließ sich von dem Buchhändler N. Brebms Tierleben und ein Konversationslexikon auf Kredit und gegen Quittung liefern. Als nachher der Buchhändler Bezahlung zu erhalten wünschte, mußte er erfahren, daß H. in der von ihm angegebenen Wohnung durchaus unbekannt war. Das Landgericht Magdeburg hat Handschud am 15. September wegen Betruges unter Einrechnung einer anderen Strafe zu einem Jahre Gefängnis und drei Jahren Ehrverlust verurteilt. Die hiergegen eingelegte Revision des Angeklagten wurde am 21. d. M. vom Reichsgericht verworfen.

Zum ambulanten Gerichtsstand der Presse. — Wie wir der Nat.-Sta. entnehmen, hat sich neuerdings auch das Amtsgericht in Saalfeld in einem Beleidigungsprozeß zwischen einem Saalfelder Fabrikanten und dem Redakteur der sozialdemokratischen „Deutschen Metallarbeiter-Zeitung“, die in Nürnberg erscheint, gegen den ambulanten Gerichtsstand der Presse ausgesprochen.

Unberechtigte photographische Aufnahmen der Leiche des Fürsten Bismarck. (Vgl. Börsenblatt Nr. 267.) — Das Urteil des Konfessionellen Oberlandesgerichts auf die Revision der Photographen W. K. in Hamburg und Priester in Berlin gegen das Urteil der Zivilkammer des Landgerichts Hamburg, durch das ihnen bei sechsmonatiger Gefängnisstrafe für jeden Uebertretungsfall die Bewertung der Platten der in der Nacht vom 30. zum 31. Juli gemachten photographischen Aufnahmen der Leiche des Fürsten Bismarck unterzogen wird, ist am 21. d. M. mittags verkündet worden. Das Oberlandesgericht hat die Revision verworfen und den beiden Revisionsklägern die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Cyrano von Bergerac in Berlin (vgl. Börsenbl. Nr. 267). — Im Anschluß an unsere Mitteilung in Nr. 267, betr. das von der Berliner Polizeibehörde censurierte Schauspiel „Cyrano von Bergerac“, entnehmen wir der Zeitschrift „Das Recht der Feder“ nachfolgendes Ausführlicheres über diese Angelegenheit:

„Cyrano de Bergerac“ stand am 12. November vor dem Berliner Schöffengericht und gab Anlaß zu Erörterungen über das Recht und die Grenzen der polizeilichen Theaterzensur. Die Polizei hatte in dem ihr eingereichten Stück „Cyrano de Bergerac“ drei Stellen gestrichen und die Aufführung im Deutschen Theater nur unter Wealassung dieser Stellen gestattet. Die eine Stelle lautet: „Das sind die Gascogner Kadetten, sie stören des Cheemanns Ruh“; die zweite: „Besten Samstag hat der König sieben Mal Traubenmus gegessen, doch von den Ärzten wird sein Wagenpressen als Majestätsbeleidigung verdammt“; die dritte: „Dem Dachs der Madame d'Alis gab man ein Kistchen.“ Trotz des Verbots dieser Stellen wurden sie von Rainz gesprochen, und es erfolgte ein polizeilicher Strafbesehl in Höhe von 30 \mathcal{M} für

jeden Uebertretungsfall gegen den Direktor des Deutschen Theaters gleichzeitig wurde angedroht, daß die Aufführung vollständig verhindert werden würde, falls man sich der polizeilichen Anordnung nicht fügte. Der Direktor betrat sofort den Beschwerdeweg beim Oberpräsidenten und erhielt schon nach drei Tagen den Bescheid, daß gegen die Aufführung des Stückes einschließlich der gestrichenen Stellen polizeiliche Bedenken nicht obwalten können. Da inzwischen an drei Abenden die gestrichenen Stellen gesprochen worden waren, so lauteten die Strafverfügungen über zusammen 90 \mathcal{M} . Dagegen wurde richterliche Entscheidung beantragt.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Jonas, beantragte aus rechtlichen Gründen die Freisprechung. Das Vorgehen der Polizei beruhe auf der Polizeiverordnung vom 10. Juli 1851, die das Berliner Theaterwesen geregelt habe. Die Rechtsgiltigkeit dieser Verordnung hätten das Kammergericht und das Oberverwaltungsgericht an sich bejaht, doch lasse es das Oberverwaltungsgericht zweifelhaft, ob jede Bestimmung dieser Verordnung als rechtsgiltig anerkannt werden sollte. In dem hier vorliegenden Falle handle es sich aber um eine mißverständliche Anwendung der Verordnung. Nach § 7 habe das Polizeipräsidium lediglich zu prüfen, ob der beabsichtigten Vorstellung sicherheits-, sitten-, ordnungs- oder oewerbepolizeiliche Bedenken entgegenständen, und sie könne, je nach Befund, die Erlaubnis erteilen, versagen oder von gewissen Bedingungen abhängig machen. Nach § 11 müßten bei der öffentlichen Vorstellung die Bedingungen, unter denen die Erlaubnis erteilt ist, genau erfüllt werden, auch dürfe kein Darsteller in Wort und Handlung von dem Inhalte des polizeilich gezeichneten Exemplars abweichen. Nach diesen Bestimmungen stehe es der Polizei keineswegs zu, aus einem Dichterwerke einzelne Sätze zu streichen, sie habe die Aufführung zu genehmigen oder zu verbieten und könne in letzterem Falle dem Unternehmer anheimgeben, das Stück unter Weglassung der beanstandeten Stellen noch einmal zur Genehmigung einzureichen oder das Verwaltungsstreitverfahren zu eröffnen. Die Streichung einzelner Stellen sei ein Mißbrauch, den sich die Theater bisher hätten gefallen lassen, weil die Austragung des Streites im Verwaltungsstreitverfahren sehr zeitraubend sei. Da aber das Vorgehen der Berliner Polizei mit den Grundsätzen nicht vereinbar sei, die das Kammergericht und das Oberverwaltungsgericht für die Anwendung der Polizeiverordnung von 1851 aufgestellt hätten, so müsse die Frage der polizeilichen Theaterzensur endlich einmal im Instanzenwege entschieden werden. Er beantrage die Freisprechung, die sich auch daraus ergebe, daß es im § 13 der Polizeiverordnung an einer Strafbestimmung für die hier in Frage stehende angebliche Uebertretung fehle.

Der Amtsanwalt erwiderte, daß über die Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung das richterliche Ermessen ausgeschlossen und die Rechtsgiltigkeit schon festgestellt sei. Wenn die Censurbehörde berechtigt sei, die Aufführung eines ganzen Stückes zu verweigern, so habe sie auch das Recht, nach eigenem Ermessen einzelne Stellen zu verbieten.

Der Gerichtshof (Vorsitzender Amtsrichter Deegen) ließ die grundsätzliche Streitfrage unentschieden. Nach Ansicht des Gerichtshofes sei der Antrag dieser Frage Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens; dagegen könne der Gerichtshof prüfen, ob ein von der Polizei erlassenes Verbot überhaupt objektiv eine Grundlage habe. Da müsse denn gesagt werden, daß nach Ansicht des Gerichts die beanstandeten Stellen in keiner Weise geeignet seien, bei irgend jemand im Publikum Anstoß zu erregen. Die Polizei könne nur sicherheits-, sitten- und ordnungspolizeiliche Bedenken geltend machen, sie könne aber nicht das Recht in Anspruch nehmen, nach ihrem Ermessen und Belieben aus einem Dichterverwerk Worte wie „Lebt wohl!“, „und“, „auch“ u. dergl. wegzustreichen. Da auch die hier fraglichen Stellen keineswegs anstößig seien, so habe das Gericht festgestellt, daß die Grundlagen eines polizeilichen Einschreitens fehlten, woraus die Freisprechung des Angeklagten folge.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Seemanns Litterarischer Jahresbericht und Weihnachtskatalog für 1898. Eine Auswahl der hervorragendsten Erscheinungen des Büchermarkts. Herausgegeben unter Witwirkung von Professor Dr. E. Friedrich in Bautzen, Professor Dr. C. Gohlert in Grimma, Professor Dr. A. Kirchhoff in Halle a. S., Professor Dr. E. Lehmann in Leipzig, Dr. R. Opitz in Leipzig, Dr. Ad. Rosenberg in Berlin, Professor Joh. Schurick in Leipzig, Professor Dr. O. Seemann in Hannover, Dr. R. Weber in Leipzig, von Dr. K. Heinemann. 28. Jahrgang, ausgegeben im November 1898. gr. 8°. 144 S. Leipzig, Seemann & Co.

Personalnachrichten.

Ordensverleihung. — Herr Postbuchhändler P. Wunschmann in Wittenberg ist von Seiner Majestät dem König und Kaiser durch Verleihung des Rothen Adlerordens IV. Klasse ausgezeichnet worden.